

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 22 „Nord-West IV“ der Gemeinde Eitensheim

Der Gemeinderat Eitensheim hat mit Beschluss vom 06.07.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 22 „Nord-West IV“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft.

Der Planbereich wird im Norden durch die Bundesstraße 13, im Osten durch die Hitzhofener Straße und im Westen durch den Feldweg Fl.Nr. 1471/1 begrenzt. Im Süden schließt sich das Gewerbegebiet Nord-West III an. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2017.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Einsicht ist während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, Zimmer Nr. 2 möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eitensheim, 29.09.2017

Gemeinde Eitensheim


Stampfer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde am 29.09.2017 an den Gemeindetafeln angeheftet und am 20.10.2017 wieder entfernt.

Eitensheim,

Regler